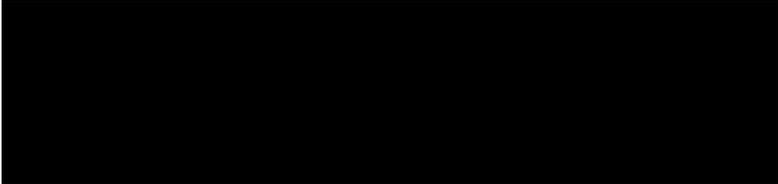




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010

BEARBEITET VON MR'in Dr. Neveling
TEL +49 30 18615
FAX +49 30 18615

AZ 15306/033#243

DATUM Berlin, 18. Februar 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 8. November 2021
BEZUG Ihr Schreiben vom 9. November 2021

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 9. November 2021 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 8. November 2021.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 beantragten Sie,

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Robert Bosch GmbH im Jahr 2021 in Ihrem Haus (BMW).“

Mit Bescheid vom 8. November 2021 lehnten wir den von Ihnen gestellten Antrag ab. Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG vom 9. Juni 2021 stellten Sie im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“, die „fragdenstaat.de“ und „abgeordnetenwatch.de“ initiiert haben und durchführen. Die Kampagne umfasst derzeit insgesamt etwa 800 Anträge mit identischer Zielrichtung bei verschiedenen Bundesministerien. Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind mehr als 200 der Anträge eingegangen. Bereits im Ablehnungsbescheid wurde auf die Kampagnenbeschreibung von „fragdenstaat.de“ Bezug genommen, in der es unter anderem heißt:

„Mit der Kampagne ‚Lobbyregister selbst gemacht‘ können Sie bei Bundesministerien anfragen, ob dort Informationen zu Treffen mit einem Unternehmen oder Verband vorliegen. [...] Die Anfragen werden dann automatisiert über unsere Plattform an das jeweilige Ministerium geschickt. Im Anschluss an die Aktion werden die Antworten der Ministerien als „selbstgemachtes Lobbyregister“ onlineveröffentlicht. Damit füllen wir eine Lücke im beschlossenen Lobbyregister.“¹

Auf diesem Wege sei ein „echtes Lobbyregister“ zu erstellen, da das vom Gesetzgeber initiierte Lobbyregister, das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, nicht „transparent“ sei. Auf der Plattform fragdenstaat.de kann in wenigen Schritten eine Anfrage nach dem IFG gestellt werden. Nach eigenen Angaben des Websitebetreibers sind im Rahmen der o.g. Kampagne 800 Anfragen zu den größten Unternehmen bzw. Verbänden und ihren wahrscheinlichsten Ansprechpartnern aus den letzten vier Jahren bereits vorformuliert. Diese vorformulierten Anfragen können vom Nutzer ohne Weiteres ausgewählt und übernommen werden. Sodann wird die Anfrage von der Plattform automatisiert an das ausgewählte Ministerium geschickt.² Innerhalb kürzester Zeit und ohne wesentliche Eigenleistung kann von den Antragstellern auf diesem Wege

¹ <https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-derbundesregierung-offentlich/>, abgerufen am 21.12.2021

² <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lobbyregister/faq/>, abgerufen am 21.12.2021.

eine Vielzahl an Anfragen versendet werden. Der Antragstellende wird im Rahmen der Kampagne nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch im weiteren Verlauf mit vorformulierten E-Mail-Antworten sowie Zwischennachrichten und konkreten Tipps versorgt. Eine Eigenleistung des Antragstellenden ist über das Auswählen und Anklicken der verschiedenen Optionen hinaus kaum mehr nötig. Gegen die Entscheidung erhoben Sie Widerspruch und trugen im Wesentlichen vor, dass der Antrag zwar im Rahmen der Kampagne gestellt worden sei, Sie aber ein individuelles Informationsinteresse hätten. Weiter sei der Antrag nach Ihrer Auffassung auch bestimmt genug. Die Bearbeitung sei auch nicht aufwendig, da die Dokumente problemlos aus digital geführten Datenbanken abgerufen werden könnten.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.
2. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nr. 1 IFG) nach § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht.

Ihr Vortrag im Widerspruchsverfahren führt zu keiner anderen Bewertung der Sache. Bezüglich der Umgehung des Ablehnungsgrundes des unverhältnismäßigen Aufwandes und des unzulässigen Globalantrags verweise ich im Wesentlichen auf den Ablehnungsbescheid. Ihr Antrag erweist sich als zu unbestimmt, da er eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt auch nach nochmaliger Überprüfung vermissen lässt. Es werden lediglich womöglich vorhandene Informationen unter bloßer Nennung einzelner Unternehmens- oder Verbandsbezeichnungen gleichsam „ins Blaue hinein“ erfragt, ohne dass auf einen konkreten Vorgang bzw. Sachverhalt Bezug genommen werden würde.

Des Weiteren wäre der Antrag abzulehnen, weil die Zurverfügungstellung der von Ihnen konkret begehrten Informationen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die von Ihnen begehrten Informationen liegen dem BMWK weder in der von Ihnen verlangten Form, noch in ähnlicher Form vor und könnten auch nicht durch eine elektronische Suche im Aktenverzeichnis ermittelt werden. Auf die Ausführungen zum unverhältnismäßigen Aufwand bei der gebündelten Antragstellung durch eine einzelne

Person wird nochmals verwiesen. Der Ablehnungsgrund des unverhältnismäßigen Aufwands kann nicht dadurch umgangen werden, dass Anträge auf eine Vielzahl an Personen verteilt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

4. Die Kostenfestsetzung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 10 IFG § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum 21.03.2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

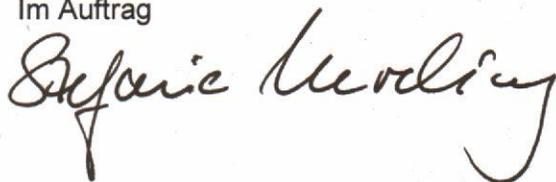
Verwendungszweck: 1180 0523 5745 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND ENERGIE
D-11019 BERLIN



Bundesmin
für Wirtsch
und Klima



Deutsche Post 

FRANKIT 7,40 EUR

30.03.22 3D06000D50

PRIORITY PP

PRIORITY
PRIORITAIRE / LU

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

Einwurf

Import

INT. NACHNAHME
(Remboursement)

RÜCKSCHEIN
(Avis de réception)

ET 912-671-000

R

AR

Avis de réception



